

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.1 vom 9. Februar 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DG.2018.1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2018.1)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.1 du 9 février 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.1 del 9 febbraio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Gesuchstellerin ersucht, nachdem auf ihr Revisionsgesuch vom 19. Dezember 2017 wegen Nichtleistens des verfügbaren Kostenvorschusses nicht eingetreten worden ist, um Wiederherstellung der Nachfrist für die Leistung dieses Kostenvorschusses, wobei sie gleichzeitig um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Revisionsverfahren nachsucht. Zuständig zur Beurteilung dieses Wiederherstellungsgesuchs ist der Einzelrichter (§ 44 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 148 ZPO kann das Gericht auf Gesuch einer Partei hin eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Abs. 1). Das Gesuch ist innert 10 Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Abs. 2). Ist ein Entscheid eröffnet worden, so kann die Wiederherstellung nur innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Rechtskraft verlangt werden (Abs. 3). Die Wiederherstellung setzt somit erstens voraus, dass die Wahrung der versäumten Frist der säumigen Partei objektiv wie subjektiv unmöglich war (Frei, in: Berner Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2012, Art. 148 N 8; Gozzi, in: Basler Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 148 N 9). Eine Wiederherstellung wegen Krankheit der Partei setzt voraus, dass diese dadurch effektiv davon abgehalten war, innert Frist zu handeln oder eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen. Sobald es für die betroffene Partei aber zumutbar wird, selbst tätig zu werden oder die Interessenwahrung einer Drittperson zu übertragen, liegt kein die Wiederherstellung rechtfertigendes Hindernis mehr vor (Gozzi, a.a.O., Art. 148 N 20; vgl. Merz, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 148 N 22). Auch bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit ist nicht in jedem Fall ausgewiesen, dass die Partei die entsprechende Prozesshandlung tatsächlich nicht hat vornehmen können. Arbeitsunfähigkeit ist nicht mit der Unfähigkeit, rechtzeitig eine Eingabe zu verfassen oder einen Kostenvorschuss zu leisten, gleichzusetzen (Merz, a.a.O., Art. 148 N 29; vgl. Frei, a.a.O., Art. 148 N 12). Zweitens darf die säumige Partei am Säumnisgrund kein oder nur ein leichtes Verschulden treffen. Bei grobem Verschulden ist eine Wiederherstellung ausgeschlossen (vgl. Frei, a.a.O., Art. 148 N 9; Gozzi, a.a.O., Art. 148 N 10). Der Grund für die beantragte Wiederherstellung ist im Wiederherstellungsgesuch zu nennen und glaubhaft zu machen (vgl. Frei, a.a.O., Art. 148 N 32 und 36; Gozzi, a.a.O., Art. 148 N 38 f.).

2.2 Die Gesuchstellerin behauptet, sie habe die eingeschriebene Sendung, gemeint ist hiermit die prozessleitende Verfügung vom 9. Februar 2018 mit der Nachfristansetzung bis

zum 26. Februar 2018, "aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen" erst am 7. März 2018 abholen können. Weder ihrem Gesuch noch dem beigelegten Arbeitsunfähigkeitszeugnis sind irgendwelche Angaben über die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu entnehmen. Im Arbeitsunfähigkeitszeugnis wird nur bestätigt, dass die Gesuchstellerin seit dem 16. Februar 2018 bis auf Weiteres 100 % arbeitsunfähig gewesen sei. Der Umstand, dass die Gesuchstellerin arbeitsunfähig gewesen ist, bedeutet noch lange nicht, dass es ihr auch nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen wäre, die fragliche Sendung auf der Post abzuholen. Erst recht besteht kein Hinweis darauf, dass es der Gesuchstellerin nicht möglich gewesen wäre, eine Drittperson mit der Abholung der Sendung zu beauftragen. Im Übrigen ist die Sendung gemäss Sendungsnachverfolgung Track & Trace bereits am 13. Februar 2018 zur Abholung gemeldet worden und ist die Arbeitsunfähigkeit erst ab dem 16. Februar 2018 bescheinigt. Damit hat die Gesuchstellerin nicht glaubhaft gemacht, dass es ihr nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen ist, die Sendung rechtzeitig abzuholen oder abholen zu lassen. Indem sie die Sendung in Kenntnis des von ihr eingeleiteten Revisionsverfahrens erst am 7. März 2018 abgeholt hat, hat sie die verspätete Kenntnisnahme von der Verfügung vom 9. Februar 2018 durch eigenes grobes Verschulden selber verursacht. Damit ist eine Wiederherstellung der Frist für die Leistung des Kostenvorschusses ausgeschlossen.

2.3 Aufgrund der Abweisung des Wiederherstellungsgesuchs bleibt es beim Nichteintreten auf das Revisionsgesuch gemäss Entscheid vom 5. März 2018. Damit sind die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und Akteneinsicht für das Revisionsverfahren gegenstandslos.

### **E. 3**

Die Kosten des Wiederstellungsverfahrens hat grundsätzlich die gesuchstellende Partei zu tragen, da sie dieses Verfahren durch ihr früheres Säumnis verursacht hat (Gozzi, a.a.O., Art. 149 N 9; Frei, a.a.O., Art. 149 N 13). Vorliegend wird umständehalber auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.